



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. Juni 2025

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	185	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	188
123 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006	185	127 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2025	188
124 Bestellung von betriebsangehörigen Vertretern gemäß § 11b SchfHwG (m/w/d)	185	128 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland	189
125 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG)	186	129 Hinweis	189
126 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	187		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 123 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006**

Für
Herrn Dmytro Susoiev

Letzte bekannte Adresse:
WROCŁAWSKA 23/2
55-093 KIEŁCZÓW
POLAND

Die Zustellung an die vorgenannte natürliche Person war an die obige Adresse bereits erfolglos. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 3 LZG NRW).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Ablehnungsbescheid vom 15.04.2025, Aktenzeichen 26.02.03 Ni MS-P-31781

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch (eine(n) bevollmächtigten(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster (Zimmer N3011).

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiterin: Frau Nitsch
Telefonnummer: +49251 411 3879

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlus-

te drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Münster, 03.06.2025

Bezirksregierung Münster
Dezernat 26
Im Auftrag
gez. Nitsch
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 185

124 Bestellung von betriebsangehörigen Vertretern gemäß § 11b SchfHwG (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 30. Mai 2025
Dezernat 34
34.06.03

Kehrbezirk Stadt Bottrop II:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 14.05.2025 Herrn Jens Volkmann mit Wirkung vom 19.05.2025 als betriebsangehörigen Vertreter für den Kehrbezirk Stadt Bottrop II, verwaltet von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin Laara Mathejczyk, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 19.05.2025 bis zum 31.12.2028 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Kehrbezirk Kreis Steinfurt VII:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 14.05.2025 Frau Carolin Robers mit Wirkung vom 19.05.2025 als betriebsangehörige Vertreterin für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt VII, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Dietmar Flüthmann, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 19.05.2025 bis zum 31.12.2028 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Kehrbezirk Kreis Steinfurt XVIII:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 27.05.2025 Herrn Daniel Brunsmann mit Wirkung vom 01.06.2025 als betriebsangehörigen Vertreter für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XVIII, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Matthias Averbeck, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 01.06.2025 bis zum 29.02.2028 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXVII:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 27.05.2025 Herrn Thomas Tasche mit Wirkung vom 01.06.2025 als betriebsangehörigen Vertreter für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXVII, verwaltet von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin Nadja Marschan, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 01.06.2025 bis zum 31.08.2031 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Kehrbezirk Kreis Borken I:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 27.05.2025 Frau Anne Ehler mit Wirkung vom 01.06.2025 als betriebsangehörige Vertreterin für den Kehrbezirk Kreis Borken I, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Philipp Pohlschröder, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 01.06.2025 bis zum 31.12.2030 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Kehrbezirk Stadt Münster I:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 27.05.2025 Herrn Flemming Ciliax mit Wirkung vom 01.06.2025 als betriebsangehörigen Vertreter für den Kehrbezirk Stadt Münster I, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Thomas Becker, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 01.06.2025 bis zum 31.03.2030 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Kehrbezirk Stadt Münster VII:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 27.05.2025 Herrn Sebastian Klus mit Wirkung vom 01.06.2025 als betriebsangehörigen Vertreter für den Kehrbezirk Stadt Münster VII, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Thomas Messerschmidt, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 01.06.2025 bis zum 31.12.2028 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Kehrbezirk Stadt Münster XIX:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 27.05.2025 Herrn Julian Scheer mit Wirkung vom 01.06.2025 als betriebsangehörigen Vertreter für den Kehrbezirk Stadt Münster XIX, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Nilo González Couto, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 01.06.2025 bis zum 30.04.2030 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 185-186

125 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 05.06.2025
52-500-0018340/0002.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die Wolters GbR, Wext 12 in 48619 Heek hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Biogasanlage am oben genannten Standort, Hofstelle Wolters GbR (Gemarkung Nienborg, Flur 58, Flurstück 58) beantragt.

Gegenstand des Antrages:

- Erhöhung der Gasmengenproduktion von 3,49 Mio Norm m³/a auf ca. 6 Mio Norm m³/a

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster https://url.nrw/brms_verfahren und des Amtsblattes der Bezirksregierung Münster.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Anhang Nr. 8.6.3.1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (IED-Richtlinie) zudem als IED-Anlage einzustufen ist.

Für die Änderung der Biogasanlage besteht gem. § 9 UVPG in Verbindung mit Nrn. 8.4.1.2 der Anlage 1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem.

§ 7 Abs. 1 UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde für das o.g. Vorhaben durch die Bezirksregierung Münster vorgenommen. Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist. Die Vorprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nach der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) nicht zu erwarten sind. Aufgrund der sicherheitstechnischen und baulichen Auslegung ist eine Gefährdung für die Umgebung nicht zu erwarten. Ebenso ist die Beeinträchtigung für Boden und Grundwasser nicht zu besorgen. Die Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden unterschritten. Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht erheblich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen werden nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 16.06.2025 bis einschließlich 15.07.2025, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (siehe oben) ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 16.06.2025 bis einschließlich 18.08.2025 unter der obengenannten Internetadresse sowie bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch: dez52@brms.nrw.de vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 09.09.2025 um 09:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Heek (Raum 103 im Obergeschoss), Bahnhofstraße 60 in 48619 Heek, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauffolgenden Werktag vorgesehen.

Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift

der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Jana Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 186-187

126 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0003/25/00539290148/0022.U

Münster, den 06.06.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 20.12.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Cyclohexanlanlage auf dem Grundstück Pawikerstraße 30 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 8, Flurstück 36) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die funktionelle Zuordnung des Abwasser- und Slopsystems der Cumolanlagen zu Cyclohexanlanlage, da die Cumolanlagen stillgelegt werden sollen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 187

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

127 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 24.03.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, werden

- im Ergebnisplan die bisher festgesetzten Gesamtbeträge
 - Erträge 12.697.930 €
 - Aufwendungen 12.697.930 €
 - erhöht um
 - Erträge 9.265.649 €
 - Aufwendungen 9.265.649 €
 - und damit der Gesamtbetrag des Haushaltssatzung einschl. Nachträgen festgesetzt auf
 - Erträge 21.963.579 €
 - Aufwendungen 21.963.579 €
 - im Finanzplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen a. d. lfd. Verwaltungstätigkeit auf 12.686.430 €
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen a. d. lfd. Verwaltungstätigkeit auf 12.686.430 €
 - erhöht um
 - Einzahlungen 9.265.649 €
 - Auszahlungen 9.265.649 €
 - und damit der Gesamtbetrag des Haushaltssatzung einschl. Nachträgen festgesetzt auf
 - Einzahlungen 21.952.079 €
 - Auszahlungen 21.952.079 €
 - mit dem Gesamtbetrag der
 - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 24.000 €
 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 24.000 €
 - mit dem Gesamtbetrag der
 - Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
 - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, 05.06.2025



Carsten Rehers

Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 188

128 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland

Die 23. Sitzung der Verbandsversammlung der sechsten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Freitag, den 27.06.2025, 15:30 Uhr, im Jugendgästehaus Aasee, Bismarckallee 31, 48151 Münster.

Tagesordnung**öffentlicher Teil:****1. Vorlagen des ZVM**

- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.03.2025
- 1.2 Wahl des ZVM-Verbandsvorstehers
- 2. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers**
- 2.1 Sachstand Nachtrags-Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2025
- 2.2 Sachstand Masterplan/Handlungsprogramm Mobilität Münsterland
- 2.3 Sachstand Ausschreibung Bewegungsdatenanalyse (Mobilfunkdatenanalyse)
- 3. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung**
(liegen nicht vor)
- 4. Vorlagen des NWL**
(liegen nicht vor)
- 5. Mitteilungen des NWL**
- 5.1 § 12 ÖPNVG-Jahresprogramm 2026
- 5.2 Fahrplan 2026: Verbindliche Bestellung
- 5.3 Planungsvereinbarungen zu weiteren Planungsschritten bei Ausbau- und Reaktivierungsvorhaben (hier insb. Schnittstellen zum DB-Netz)
- 5.4 Fortschreibung Deutschlandticket (D-Ticket) bis zum 31.12.2026
- 5.5 Westfalen.mobil-App – Produktivstart und Bestandskundenmigration
- 5.6 Weiterentwicklung der Strukturen des NWL
- 5.7 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am 03.07.2025
- 6. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung zu NWL-Themen**
(liegen nicht vor)

nicht öffentlicher Teil:**7. Vorlagen des ZVM**

- 7.1 Vorlaufkosten-Rückzahlung der WLE
- 8. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers**
- (liegen nicht vor)
- 9. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung**
(liegen nicht vor)

10. Vorlagen des NWL

- 10.1 RRX B-Flotte – Anpassung Ausschreibungsnetz
- 10.2 Pilotvereinbarung RRB
- 10.3 Verlängerung Haard-Achse

11. Mitteilungen des NWL

- 11.1 Neue Schnellbuslinien zur Erschließung schienenferner Orte: aktueller Sachstand

129 Hinweis

Die Tagesordnung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 23.06.2025 ist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 15 der Verbandssatzung am 02.06.2025 unter der Internetadresse <http://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen/> bereitgestellt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 189

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster